



Satzung
über die Aufhebung der 2. Satzung über die Rückzahlung der
Straßenausbaubeiträge der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde
(Aufhebungssatzung 2. Rückzahlungssatzung)

vom 02.02.2012

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) i. V. m. § 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.07.2005 (SächsGVBl. S. 167)

hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde am 01.02.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die 2. Satzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde über die Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge, bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung, Ausgabe Dippoldiswalde, am 21.04.2011, wird aufgehoben.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der 2. Rückzahlungssatzung vom 07.04.2011 in Kraft.

ausgefertigt am:
Dippoldiswalde, den 02.02.2012

Kerndt
Oberbürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- bzw. Formvorschriften nach der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dippoldiswalde, den 02.02.2012

Kerndt
Bürgermeister

(Siegel)